



## **RICHTLINIEN** **DER GEMEINDE GÜNTERSLEBEN** **ÜBER DIE FÖRDERUNG** **VON REGENWASSERSAMMELANLAGEN**

### **1. Grundsätzliches**

Durch das Sammeln von Regenwasser und dessen Nutzung für Brauchzwecke und zur Gartenbewässerung wird Trinkwasser gespart. Außerdem führt der durch die Sammelbecken geschaffene Rückhalteraum zu einer Entlastung der Kanalisation bei starken Regenfällen.

Die Gemeinde Güntersleben fördert daher den Bau von Regenwassersammelanlagen nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Förderfähige Anlagen**

Gefördert werden ortsfest errichtete Regenwassersammelanlagen (Zisternen), mit deren Bau nach dem 15.08.1992 begonnen wird.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Sammelbehälter ein Fassungsvermögen von mindestens 5 cbm hat und dass diesem Behälter das Niederschlagswasser von einer angeschlossenen Fläche mit einer Größe von mindestens 50 qm zufließt.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Anlage zur Nutzung von Regenwasser technisch so gestaltet ist, dass keine Verunreinigung der Frischwasserversorgungsanlage zu befürchten ist; insbesondere darf zwischen den beiden Anlagen keine unmittelbare Verbindung bestehen.

### **3. Förderbeträge**

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt 34 €/cbm Beckeninhalte und 3,40 €/qm angeschlossene Fläche.

Der Höchstbetrag der Förderung ist auf 1.350 € je Grundstück begrenzt.

#### 4. Verfahren

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) Der Antrag auf Förderung mit einer kurzen Beschreibung der geplanten Anlage, möglichst unter Beifügung von Planskizzen, muss schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden, bevor mit dem Bau der Anlage begonnen wird.
- b) Soweit das gesammelte Regenwasser auch für andere Zwecke als zur Gartenbewässerung benutzt werden soll, ist gleichzeitig ein Antrag auf teilweise Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen.
- c) Vor Inbetriebnahme ist die Anlage zur Überprüfung und Abnahme der Gemeinde anzuzeigen. Der Antrag auf Abnahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Sammelbehälter, die Rohrleitungen und die weiteren Bestandteile der Anlage noch frei zugänglich auf ihre Größe und Funktionsfähigkeit überprüfbar sind.
- d) Der Zuschuss wird nach der Abnahme der Anlage ausgezahlt.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.11.2001 beschlossen und mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.09.2021 geändert und treten in dieser Fassung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft. Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung erfolgt.

Güntersleben, den 15.09.2021

Klara Schömig  
1. Bürgermeisterin